



⌋
⌋
**Merkblatt über die
Ausrüstung und den Betrieb
von Fahrzeugen und Fahrzeug-
kombinationen für den Einsatz
bei
Brauchtumsveranstaltungen**
⌋
⌋

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

Quelle:

Veröffentlichung 18. Juli 2000, VkBI. 2000 S. 406
Änderung vom 13. November 2000, VkBI. 2000 S. 680

Gültiger Stand: November 2000

Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland -

Hinweis:

Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand der bis zum Zeitpunkt der Auslieferung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungstexte. Diese wurden im vorliegenden Text eingearbeitet oder durch beiliegende Ergänzungsblätter aktualisiert.

Eine notwendige Aktualisierung wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden VERKEHRSLATT veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des VERKEHRSLATT - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen -

wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

Haftungsausschluss:

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.

**Verkehrsblatt**

- Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Hohe Straße 39 • M4139 Dortmund • Tel.(0180)5340140 • FAX (0180) 534 01 20

Herstellung: Löer-Druck GmbH, Hohe Straße 39, D-44139 Dortmund

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 3664 - Vers. 11/00

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn,
den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammelungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen (S 1-4 FeV)
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (S 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes (S 1-4 FeV)

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststiepbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugelrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen; die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nichtwährend örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können, (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs	Bremsweg höchstens
20km/h	6,5 m
25km/h	9,1 m
30km/h	12,3 m
40km/h	19,8 m

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung.

TÜV SÜD: Sicher unterwegs beim Kamelle werfen

Faschingswagen

unn |
UNITED
NEWS
NETWORK
GmbH 2002
- 2017, Alle
Rechte

München, 27.02.2014 (PresseBox) - Fasching, Fastnacht, Karneval - das heißt Feiern und den Mächtigen zeigen, wo's aus Volkes Sicht klemmt. Das wird auch auf Umzugswagen eindrucksvoll thematisiert. Die Rosenmontagsumzüge zum Thema machen wiederum die Kommunen - der Sicherheit wegen. Die Wagen müssen vor der Tour durch die Gemeinde von einem Sachverständigen geprüft werden. Von Anhängern über Aufbauten bis zu Zugmaschinen und Zubehör: TÜV SÜD-Experten begutachten die Motivwagen nicht nur vor dem Umzug, sondern stehen bereits vor dem Aufbau mit Tipps und Tricks bereit.

Viele Landratsämter in Bayern, Baden-Württemberg und anderswo schreiben inzwischen die Abnahme der Faschingswagen vor. Hintergrund sind immer wieder schwere Unfälle. "Gewicht, Größe, Aufbauten, Rutschsicherheit - das sind alles Punkte, die wir uns bei den umgebauten Wagen genau anschauen", so Jürgen Wolz von TÜV SÜD Auto Service. Dazu gehört natürlich, dass das Fahrzeug verkehrssicher ist. Grundlage für die Sachverständigen ist das sogenannte "Merkblatt über Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen" (www.brauchtumsveranstaltungen.de/html/merkblatt.html).

Vorschriften: Faschingswagen bewegen sich auf öffentlichen Straßen. Grundsätzlich unterliegen sie genauso der Straßenverkehrszulassungsordnung (StZVO) wie alle anderen Fahrzeuge. Für Brauchtumsveranstaltungen wie Faschingsumzüge gibt es jedoch Sonderregelungen: So bleibt die Betriebserlaubnis erhalten, wenn An- oder Aufbauten die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Wesentliche Veränderungen wie beispielsweise an Bremsen, Lenkung, Achslasten oder Abmessungen müssen von einem Sachverständigen begutachtet und die Verkehrssicherheit bescheinigt werden. Achtung: Das gilt vor allem immer dann, wenn Personen befördert werden sollen.

Gewicht: Holz, Draht, Farbe, Gips - die Aufbauten alleine wiegen eine ganze Menge. Fahren dann noch Begleiter auf den Wagen mit, ist das zulässige Gesamtgewicht schnell erreicht. Wird es überschritten, braucht es die Beurteilung des Sachverständigen. Anders bei der Geschwindigkeit: Die darf nämlich keinesfalls überschritten werden. Mehr als sechs Stundenkilometer, also Schrittgeschwindigkeit, sind während des Zuges nicht drin. Und auch bei den An- und Abfahrten vom Umzug ist das Tempo auf 25 Sachen limitiert. Das Limit muss zusätzlich durch einen entsprechenden Aufkleber am Fahrzeug gekennzeichnet sein.

Ausmaß: Die Nase des Bürgermeisters ragt schnell übers Heck hinaus, die Maß am ausgestreckten Arm des Wirts schwenkt in der Kurve aus. Motivwagen dürfen größer und schwerer sein - das räumt der Gesetzgeber ein. A und O bei den Aufbauten jedoch: Sie dürfen auch in der Kurve, in der Unterführung und wenn's bergan oder bergab geht nicht zur Gefahr werden. Das gilt besonders für Sattelschlepper, bei denen das Kurvenlaufverhalten in die Rechnung mit einbezogen werden muss. Werden Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte überschritten, muss die Verkehrssicherheit von einem Sachverständigen bescheinigt werden. Die TÜV SÜD-Fachleute beraten Vereine bereits im Vorfeld, auf was beim Umbau zu achten ist.

Versicherung: Inklusive Netz und Boden können Faschingsfreunde sich gehen lassen, wenn ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist - mindestens entsprechend dem Pflichtversicherungsschutz. Dazu gehört auch ausreichend Deckungssumme des Veranstalters für die Mitfahrer auf den Wagen. Dazu Wolz: "Auf der sicheren Seite ist man, wenn man vorab den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer über den Einsatz im Faschingszug informiert."

Technik: Trotz bestehender Plakette werfen die Sachverständigen vor dem Umzug einen Blick auf die Beleuchtungsanlage, die Bremsen und die Räder und Reifen. Gerade bei den Pneus gibt es keine Ausnahme für die fünfte Jahreszeit: "Tragfähigkeit und Zustand müssen den Vorschriften entsprechen", so Wolz. Das gilt auch für die Bremsen: "Betriebs- und Feststellbremse prüfen wir vor Ort im Praxistest." Zur Prüfung gehört auch, alle Aufbauten noch einmal genau unter die Lupe zu nehmen: Sind Standflächen rutschfest? Besteht ausreichend Fallschutz, werden die Mitfahrer beim Bremsen nicht verletzt? "Selbst bei Schrittgeschwindigkeit muss sichergestellt sein, dass Mitfahrer bei einer abrupten Bremsung nicht stürzen", sagt Wolz. Für jeden

Stand oder Sitzplatz gilt: Er muss Halt bieten und vor dem Runterfallen schützen. Ein besonderes Augenmerk legen die Sachverständigen zudem auf die Befestigung der Aufbauten am und auf die Verbindungen zwischen den Wagen.

Rücksicht: Natürlich brauchen die Fahrer der Zugmaschinen eine entsprechende Fahrerlaubnis und natürlich müssen sie während der gesamten Zeit nüchtern sein. "Beim Umzug gilt für alle Verantwortlichen: Nullkomma null Promille", so Wolz. Das gilt auch für die zusätzliche Aufsichtsperson, die während des Umzugs darauf achtet, dass alles mit rechten Dingen zugeht, und die vor allem in Kurven die Lastverteilung auf dem Wagen im Blick hat. Insgesamt gilt für alle Teilnehmer: Rücksichtvoll handeln, umsichtig fahren, Abstand halten, nicht ruckartig Gas geben oder bremsen. Während des Umzugs gilt absolute Konzentration - feiern können Fahrer danach.

Weitere Informationen zum Thema Mobilität unter www.tuev-sued.de.

TÜV SÜD AG

TÜV SÜD ist ein international führender Dienstleistungskonzern mit den Strategischen Geschäftsfeldern INDUSTRIE, MOBILITÄT und ZERTIFIZIERUNG. Mehr als 16.000 Mitarbeiter sind an über 600 Standorten weltweit präsent. Die interdisziplinären Spezialistenteams sorgen für die Optimierung von Technik, Systemen und Know-how. Als Prozesspartner stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden.

Diese Pressemitteilungen könnten Sie auch interessieren

01.12.2017

TÜV SÜD warnt Autofahrer vor den Risiken in der

Winterzeit

30.11.2017

TÜV SÜD unterstützt Realisierung des Nordlicht-

Windparks in Norwegen

29.11.2017

TÜV SÜD: Ruhig das Chrom in der Wintersonne blitzen

lassen



Kontakt

Vincenzo Lucà
TÜV SÜD AG
Unternehmenskommunikation
MOBILITÄT

Tel: +49 89 579116-67
Fax: +49 89 579122-69
E-Mail: vincenzo.luca@tuev-sued.de

TÜV SÜD AG
Westendstraße 199
D-80686 München